

# Wichtige Information für Reisende / Important notice to passengers

Die Hessische Landesregierung hat zur Eindämmung der Corona-Epidemie Regelungen getroffen, die weitreichende Einschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen beinhalten. Diese Regeln sind für alle Personen, die sich in Hessen aufhalten, verbindlich.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.hessen.de](http://www.hessen.de).



**Die folgenden Regelungen betreffen alle Personen,  
die aus dem Ausland nach Hessen einreisen.**

---

**Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020,  
zuletzt geändert am 10.4.2020 (Auszug, vollständig unter [www.hessen.de](http://www.hessen.de))**

## § 1 Quarantäne

- (1) Personen, die (...) auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen einreisen (...) sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die in Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für den Ort ihrer eigenen Häuslichkeit oder der anderen geeigneten Unterkunft zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hinzuweisen. Die in Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen für eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Institutes das nach Satz 1 zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu kontaktieren.
- (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die in Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

---

### **Ausnahmen von diesen Regelungen** gelten z. B. für

- Mitarbeitende von Transport- und Verkehrsunternehmen, die sich weniger als 72 Stunden im Ausland aufgehalten haben,
- Personen, deren Tätigkeit in öffentlichem Interesse zwingend erforderlich ist, (z. B. Mitarbeitende des Gesundheitswesens und von Ordnungsbehörden),
- Durchreisende. Diese haben Hessen auf unmittelbarem Wege zu verlassen,
- Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.

**Verstöße gegen diese Regelungen können mit einem Bußgeld  
bis zu einer Höhe von 25.000 Euro geahndet werden.**